

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/42/13-KLR

Dresden,
21. Februar 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/15484

Thema: Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie-“ im Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ kam es in Sachsen im Jahr 2023? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Verurteilungen, auch aufgrund von Strafbefehlen, sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Straftaten vom Gericht erfasst werden.

Dies vorangestellt wird mitgeteilt, dass im Jahr 2023 eine Person aufgrund von Straftaten aus dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie“ und eine weitere Person wegen Straftaten aus dem

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (rechtskräftig) verurteilt wurde.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 1).

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im Jahr 2023 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Im Jahr 2023 wurden 17 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten aus dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zehn Ermittlungsverfahren wegen Straftaten aus dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Im Übrigen verweise ich zur Beantwortung auf die anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier

Anlagen

2 tabellarische Übersichten

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf (Kurz Sachverhalt)	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Art der Strafen und Strafmaß
Phänomenberich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“						
23.09.2022	Chemnitz	Der Verurteilte griff am 23.09.2022 in der Gemeinschaftsunterkunft einen anderen Bewohner an, indem er diesen am T-Shirt packte und seine Faust gegen die Unterlippe drückte. Dabei äußerte er, dass er der größte IS-Anhänger im Heim sei und der Geschädigte gewisse religiöse Äußerungen zu unterlassen habe. Am T-Shirt entstand ein Sachschaden in Höhe von 20,00 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	0 (w), 1 (m)	Geldstrafe (Urteil)
Phänomenberich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“						
14.05.2021	Dresden	Der Beschuldigte warf auf der Prager Straße in Dresden als Teilnehmer einer Demonstration mit ca. 400 Teilnehmern zum Thema „Free Palästina“ eine Glasflasche oder eine mit Flüssigkeit gefüllte Plastikflasche in eine Gruppe von ca. 50 Gegendemonstranten, um so einen der Gegendemonstranten zu treffen und zu verletzen, was ihm nicht gelang.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	0 (w), 1 (m)	Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen

Tattag	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgrund
Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“						
17.07.2022	Dresden	Unbekannter Täter sprühte das Logo der kurdischen syrischen Verteidigungseinheiten (YPG) und deren Symbol sowie weitere Worte an die Wand einer Garage in der Zöllmener Straße/Steinbacher Straße. Die Schadenshöhe ist nicht bekannt.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
25.02.2022	Dresden	Unbekannter Täter brachte eine ukrainische Flagge am Eingang eines russischen Lebensmittelmarktes in der Pfotenhauer Straße an, auf der mit schwarzem Filzstift die Worte „Tötet Putin“ aufgebracht waren.	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 Abs. 2 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
05.02.2022	Görlitz	Der Beschuldigte veröffentlichte homophobe Predigten auf seiner Internetseite.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt)
04.06.2022	Görlitz	Der Beschuldigte veröffentlichte homophobe Predigten auf seiner Internetseite.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
28.10.2022	Neukieritzsch	Unbekannter Täter brachte einen Schriftzug mit den Worten „Fick die Kirche“ in blauer Farbe auf der Kircheneingangstür an.	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 Abs. 1 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
22.10.2022	Leipzig	Der Beschuldigte bezeichnete den Versammlungsleiter der Versammlung unter dem Motto „Aufklärung über den politischen Islam“ als „Schweinehund“.	Beleidigung	§ 185 StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
22.10.2022	Leipzig	Der beschuldigte Versammlungsleiter der Versammlung unter dem Motto „Aufklärung über den politischen Islam“ bezeichnet eine andere Person als „radikalen Moslem“.	Beleidigung	§ 185 StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
05.12.2021	Chemnitz	Der Beschuldigte soll im Zeitraum vom 5. Dezember 2021 bis zum 14. April 2022 gegen die Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses des OLG Dresden verstoßen haben, insbesondere die Weisung unter 4b: „sich nicht mittels internetfähiger Geräte oder auf sonstige Weise Text-, Audio- oder Videodateien zu verschaffen oder solche Dateien zu besitzen, die einen Bezug zum ‚Islamischen Staat‘ aufweisen“, indem er mittels seines Accounts auf der Internetplattform „YouTube“ eine Vielzahl von Dateien und Kommentaren veröffentlichte, welche salafistische Botschaften zum Inhalt hatten.	Verstoß gegen Weisungen Führungsaufsicht	§ 145a StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO

unbekannt, vor August 2015	Deir ez-Zor	Der Beschuldigte soll zu einem nicht genau feststellbaren Zeitraum vor August 2015 in der syrischen Provinz Deir ez-Zor an der syrisch-irakischen Grenze auf Seiten der Vereinigung „Islamischer Staat“ an Kampfhandlungen gegen Truppen der syrischen Regierung teilgenommen haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
09.09.2014	Provinz Rakka	Dem aus Dippoldiswalde stammenden Beschuldigten liegt zur Last, Anfang September 2014 über die Türkei in die Arabische Republik Syrien ausgereist zu sein und sich dort dem sogenannten Islamischen Staat (IS) angeschlossen zu haben. Nach dem Absolvieren einer militärischen Ausbildung soll der Beschuldigte im Oktober 2014 als Kämpfer des IS Wachdienste am Flughafen Tabka geleistet haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Tod
2011 - 2015	Syrien	Der Beschuldigte soll sich zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Zeitraum 2011 bis Oktober 2015 mitgliedschaftlich an der Vereinigung „Jabhat al-Nusra“ in Syrien beteiligt haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
unbekannt, zwischen 2013 und 2015	Mossul	Der Beschuldigte soll sich zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen den Jahren 2013 und 2015 in Mossul/Irak dem „Islamischen Staat“ angeschlossen und etwa eine Woche lang an einer ideologischen Schulung der Vereinigung teilgenommen haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
2014 - 2016	Deir ez-Zor	Der Beschuldigte soll sich im Zeitraum 2014 bis Ende 2016 in der Region Deir ez-Zor/Syrien dem „Islamischen Staat“ als Kämpfer angeschlossen haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
2014 - 2015	Deir Ez Zor	In einem nicht genau feststellbaren Zeitraum zwischen dem Jahr 2014 und Juni 2015 soll der Beschuldigte an einer öffentlichen Schule in Deir ez-Zor/Syrien als Lehrkraft dortige Schüler nach ideologischem Lehrplan der Vereinigung „Islamischer Staat“ gelehrt haben, um deren Lehren zu verbreiten.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
2014/2015	Syrien	Der Beschuldigte soll sich im Jahr 2014 oder im Jahr 2015 in der Arabischen Republik Syrien mitgliedschaftlich an der Vereinigung „Islamischer Staat“ beteiligt und auf Seiten der Gruppierung an Kampfhandlungen teilgenommen haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
22.10.2015	Syrien	Der Beschuldigte soll sich vor dem 22. Oktober 2015 an unbekanntem Orten in Syrien als Kämpfer mitgliedschaftlich an der Vereinigung „Islamischer Staat“ beteiligt haben.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar

01.07.2016	Caal Bacad	Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt Mitte des Jahres 2016 soll sich der Beschuldigte der Vereinigung „Al-Shabab“ in einem ihrer Lager in Somalia angeschlossen haben. An einem unbekanntem Ort soll der Beschuldigte über einen Zeitraum von drei Monaten an Waffen ausgebildet und in der Ideologie der Vereinigung „Al-Shabab“ geschult worden sein, um durch spätere Kampfhandlungen deren Ziele zu fördern.	Krim./ terrorist. Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 153c StPO (Auslandstat)
Phänomenberich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“						
15.10.2023	Chemnitz	Der Beschuldigte skandierte die Parole „From the river to the sea, Palestina will be free.“ im Rahmen einer Demonstration zum Thema „Freiheit für Palästina“.	Belohnung/Billigung von Straftaten	§ 140 StGB	1 (w), 0 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
11.10.2023	Chemnitz	Der beschuldigte Leiter soll eine propalästinensische Demonstration ohne die nach § 14 SächsVersG erforderliche Anzeige durchgeführt haben.	Verstoß gegen § 27 SächsVersG	§ 27 SächsVersG	0 (w), 1 (m)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, TB., RW. oder Schuld nicht nachweisbar
22.10.2022	Dresden	Unbekannter Täter besprühte eine Sandsteinwand am Elberadweg mit dem kurdischen Schriftzug „BiJi PKK“ (deutsch: „Es lebe die PKK.“). Hierdurch entstand ein Sachschaden in Höhe von 300 EUR.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
27.02.2022	Auerbach	Der unbekannte Täter sprühte ein Graffiti an das Friedhofsgebäude mit dem Schriftzug „Putin lebt noch“. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 500 EUR.	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 204 Abs. 1 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
25.02.2022	Rodewisch	Der unbekannte Täter sprühte ein Graffiti an die Seniorenwohnanlage mit dem Schriftzug „PuTIN lebe hoch“. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 100 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
06.03.2022	Rodewisch	Der unbekannte Täter sprühte ein Graffiti an die Eisenbahnbrücke mit dem Schriftzug „PuTIN lebe hoch“. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 525 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
18.07.2022	Callenberg	Der unbekannte Täter sprühte ein Graffiti an das Buswartehaus, u. a. mit dem Schriftzug „FUCK UKRAINA“. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 300 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
13.04.2022	Plauen	Unbekannte Täter sprühten insgesamt 15 Graffiti mit dem „Z“-Symbol an Hausfassaden, an ein Buswartehaus und auf die Straße. Es entstand ein Sachschaden in Höhe ca. 3.000 EUR.	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	§ 304 Abs. 1 StGB	1 (w), 1 (m), 9 unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden

15.05.2022	Plauen	Der unbekannte Täter sprühte ein Graffiti mit dem „Z“-Symbol an die Tür eines Geschäfts. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 100 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden
20.04.2022	Plauen	Der unbekannte Täter sprühte drei Graffiti an Hausfassaden mit dem „Z“-Symbol, dem Schriftzug „ACAB“ und dem Schriftzug „Crystal“. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 500 EUR.	Sachbeschädigung	§ 303 StGB	unbekannt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, ein Täter konnte nicht ermittelt werden